

Beschluss

**AZ: BSchK/074/2009
LSchK/RLP/91/2009**

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Berufungsverfahren

der Genossin E. E. P.

- Antragstellerin und Berufungsführerin -

gegen

den LV Rheinland-Pfalz

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

hat die Bundesschiedskommission auf die mündliche Verhandlung vom 10.10.2009 einstimmig beschlossen:

Auf die Berufung der Antragstellerin wird der Beschluss der Landesschiedskommission (LSchK) vom 28.03.2009 aufgehoben und auf Antrag der Antragstellerin der Beschluss des Landesparteitages auf dem Landesparteitag am 25./26.10.2008 über die Entlastung des Landesschatzmeisters für unwirksam erklärt.

Begründung:

Die Antragstellerin ficht mit Schreiben vom 7.11.2008 den Beschluss über die Entlastung des Schatzmeisters auf dem Landesparteitag vom 25./26.10.2008 an mit der Begründung, die Finanzrevisionskommission habe nicht alle Unterlagen erhalten, sei nicht vollständig besetzt gewesen (nur 2 statt 3 Mitglieder) und auf dem Parteitag sei diesbezüglich kein Rechenschaftsbericht erfolgt.

Die LSchK hat den Antrag mit Beschluss vom 28.3.2009/14.4.2009 zurück gewiesen, weil die Entlastung nur für 2007 erfolgt sei und diesbezüglich alle Unterlagen vorgelegen hätten. Der Beschluss erging mit der Stimme von W. F. gegen den die Antragstellerin einen Befangenheitsantrag gerichtet hatte, weil er im Tagungspräsidium des Parteitages saß. Seiner Darstellung nach lagen die Unterlagen für 2007 der Finanzrevision vor und die Kontrolle habe keine Beanstandungen ergeben. Der Rechenschaftsbericht sei mündlich erfolgt.

In ihrer form- und fristgerecht eingelegten Berufung behauptet die Antragstellerin unter Beweisantritt, dass die Unterlagen für 2007 und ein schriftlicher Bericht nicht vorgelegen hätten und bemängelt, dass ihr Befangenheitsantrag nicht behandelt worden sei.

Die Bundesschiedskommission hat die Zeuginnen R. und G. schriftlich befragt und ihre schriftlichen Angaben in der mündlichen Verhandlung auszugsweise verlesen. Die Verfahrensakte der LSchK und das Protokoll des Landesparteitages sind nicht vorgelegt worden.

II.

Die Berufung ist begründet.

Der Beschluss über die Entlastung der Schatzmeister ist zwar mehrheitlich auf einem ordnungsgemäß einberufenen Landesparteitag gefasst worden. Das allein reicht zur Wirksamkeit aber nicht aus. Der Entlastungsbeschluss ist hier unwirksam, weil die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Entlastung nicht vorlagen.

Die Entlastung eines Schatzmeisters bzw. Kassierers hat allgemein vereinsrechtlich die Bedeutung eines negativen Schuldanerkenntnisses (vgl. § 27 Abs. 3 BGB). Die Versammlung erkennt damit an, dass gegen den Kassierer keine Ansprüche aus Schadensersatz oder ungerechtfertigter Bereicherung bestehen. Auf jeden Fall ist es danach so, dass nach Ausspruch einer Entlastung etwaige Ansprüche schwerer durchzusetzen sind, dies gilt auch für Auskunftspflichten und die Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen, weil mit den Entlastungsbeschluss grundsätzlich gesagt wird, dass der Schatzmeister seine Verpflichtungen ja erfüllt hat.

Die Partei ist satzungsmäßig nicht verpflichtet, einem Schatzmeister Entlastung zu erteilen. Andererseits ist sie aber verpflichtet, die Entlastung nur dann auszusprechen, wenn sie sich davon überzeugen konnte, dass die satzungs- und parteirechtlichen Voraussetzungen zumindest im Wesentlichen eingehalten worden sind. Dabei kommt eine Entlastung grundsätzlich nur in Betracht, wenn eine Prüfung durch die satzungsmäßig zuständige Finanzrevision erfolgt ist (§ 27 der Satzung), keine Beanstandungen ergeben hat bzw. eine Entlastung seitens der Kommission nach Klärung der Beanstandungen vorgeschlagen worden ist. Bestehen Hinweise darauf, dass Finanzmittel nicht entsprechend der Beschlusslage der Partei verwendet worden sind oder die Finanzen nicht nach den Vorgaben des Parteiengesetzes verwaltet worden sind, darf die Entlastung nicht ohne ausreichende vorherige Aufklärung erteilt werden. Andernfalls würden die satzungsmäßigen und rechtlichen Kontrollmechanismen unterlaufen. Der Landesparteitag hat darauf zu achten, dass diese eingehalten werden. Schatzmeister und Finanzrevisionskommission sind gegenüber dem Parteitag berichtspflichtig. Auch wenn für die Berichterstattung keine Form vorgeschrieben ist, müssen der wesentliche Inhalt der Berichte schriftlich festgehalten werden. Das heißt: Wenn mündlich berichtet wird, muss dies im Protokoll aufgezeichnet werden.

Die Mehrheit hat nicht das Recht allein aus politischer Opportunität auf die Wahrnehmung der Kontrollrechte zu verzichten und ohne nähere Prüfung die Entlastung zu erteilen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht nach Überzeugung der Kommission fest, dass weder eine Prüfung für das Jahr 2007 durch die Finanzrevisionskommission stattgefunden hat, noch ein entsprechender Bericht der Kommission vorlag. So haben die Zeuginnen, von denen die eine Mitglied der Finanzrevision und die andere Mitglied des Landesvorstandes war, es übereinstimmend bekundet. Ein Protokoll des Parteitages ist nicht vorgelegt worden. Wie der Vorsitzende der Landesschiedskommission zu seinen anderen Erkenntnissen kommt ist nicht ersichtlich. Die Akte der Landesschiedskommission lag nicht vor. Die Bundesschiedskommission erachtet es hier als unglücklich, dass der Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden der Landesschiedskommission nicht behandelt worden ist. Die Berufungsführerin hat schon im Ursprungsantrag für ihren Vortrag Beweis angetreten. Sicher darf der Vorsitzende sein eigenes Wissen über den Sachverhalt verwenden. Er muss es aber in die Verhandlung einführen und wenn der Sachverhalt streitig bleibt, den angebotenen Beweisen nachgehen. Spätestens dann kann er eigentlich nicht mehr unbefangen entscheiden, weil er nicht mehr objektiv würdigen kann, ob seine eigenen Wahrnehmungen oder die Angaben der Zeugen über den Verlauf der Versammlung richtig sind.

Festzustellen bleibt damit, dass für 2007 keine wirksame Entlastung erfolgt ist. Sie kann ggf. nachgeholt werden, wenn dies beantragt wird.